

Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen
in der Samtgemeinde Nienstädt
(Straßenreinigungssatzung)

§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden Grundstücke, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, die Reinigung der öffentlichen Straßen übertragen. Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne Absatzes 1 gehören alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsamer Geh- und Radwege, Entwässerungsrinnen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen im Gebiet der Samtgemeinde Nienstädt ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, einer Stützmauer, einer Böschung oder einem Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet oder Bestandteil der Straße (§ 2 Abs. 2 NStrG) ist.
- (4) Den Eigentümern werden Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB, Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- oder Dauernutzungsberechtigte (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Personen geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen nach Absatz 4 gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist.

Von der Übertragung der Reinigungspflicht sind ausgenommen die Fahrbahnen der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, die Gossen an den Bundesstraßen sowie die Gossen an Landesstraßen und Kreisstraßen in den Mitgliedsgemeinden Nienstädt und Seggebruch. Zu reinigen sind an den Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen die Gehwege, Radwege und Parkstreifen, die Gossen an den Kreis- und Landesstraßen in Helpsen und Hesse sowie die Fahrbahnen und Gossen an allen Gemeindestraßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage.

§ 2

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Samtgemeinde Nienstädt führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden in der Verwaltung eingesehen werden.

§ 3

Art und Umfang der Reinigung

Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht werden durch Verordnung geregelt.

**Verordnung
über Art und Umfang der Straßenreinigung
in der Samtgemeinde Nienstädt**

Auf Grundlage des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 13.04.1994 (Nds. GVBl. S. 172) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 360) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 16. Juni 1996 folgende Verordnung für das Gebiet der Samtgemeinde Nienstädt beschlossen:

**§ 1
Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis.
- (2) Besondere Verunreinigungen (z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere) sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist unnötige Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat, Unkraut oder ähnliches, Schnee und Eis dürfen weder in den Entwässerungsrinnen, Gräben oder Einlaufschächten der Kanalisation noch dem Nachbarn zugekehrt werden.

**§ 2
Umfang und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Reinigung unterliegenden Flächen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsamer Geh- und Radwege, Entwässerungsrinnen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung mit Ausnahme der Flächen nach § 1 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Nienstädt. Die Reinigung umfasst nicht die Säuberung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle Straßenteile bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

- (2) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Nienstädt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist die Reinigung unabhängig von § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung bei Bedarf und mindestens 1 mal innerhalb von einem Monat durchzuführen.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall und Glätte sind Geh- und Radwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite von 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Die Beseitigung von Schnee und Glätte ist tagsüber bei Bedarf bis 20.00 Uhr zu wiederholen. Ist über Nacht Schnee gefallen oder hat sich Glätte gebildet, muss die Reinigung werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt werden.
- (2) Die Entwässerungsrinnen und Einlaufschächte sind schnee- und eisfrei zu halten, damit bei eintretendem Tauwetter das Schmelzwasser abfließen kann. Hydranten sind zur Sicherung der Löschwasserversorgung besonders zu überwachen und bei Bedarf regelmäßig von Schnee und Eis zu befreien.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Gehweg, dem Radweg und dem gemeinsamen Geh- und Radweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz soll nur an besonderen gefährdeten Stellen benutzt werden, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.